RETTINGER & KOLLEGEN

Unabhängige Sachverständige für das Kfz-Wesen · eurotaxSCHWACKEexpert

Auftrag:

1. Hiermit erteile ich den Auftrag nach den auf der Rückseite befindlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des KFZ-Sachverständigenbüros Rettinger & Kollegen zur Erstellung eines vollständigen Beweissicherungsgutachtens zur Schadenfeststellung inklusive ausführlicher Reparaturkostenkalkulation und Lichtbildern (digital). Falls zur ordnungsgemäßen Feststellung des Schadens eine Teildemontage des Fahrzeuges erforderlich ist, ermächtige ich das SV-Büro Rettinger & Kollegen, den Auftrag hierzu auch an eine Drittfirma zu erteilen. Es wird vereinbart, dass das Sachverständigenhonorar für die Erstellung des Beweissicherungsgutachten sich aus dem Grundhonorar gemäß 10.1 a der rückseitigen AGB, zuzüglich der Nebenkosten gemäß 10.1 b der rückseitigen AGB, zuzüglich sonstiger Kosten gemäß 10.1 b der rückseitigen AGB sowie der Fremdkosten gemäß 10.4 der rückseitigen AGB errechnet. Der Gegenstandswert für das Grundhonorar gemäß 10.1 a der rückseitigen AGB bemisst sich nach der angegebenen Reparatursumme (brutto) im Beweissicherungsgutachten zuzüglich einer eventuell anfallenden Wertminderung. Sollte die angegebene Reparatursumme (brutto) zuzüglich einer eventuell anfallenden Wertminderung im Beweissicherungsgutachten den Wiederbeschaffungswert (brutto) überschreiten, richtet sich der Gegenstandswert für das Grundhonorar nach dem Wiederbeschaffungswert (brutto) im Beweissicherungsgutachten.
2. Gleichfalls erteile ich den Auftrag zur Fertigung einer Stellungnahme unter der Bedingung, dass das von mir in Auftrag gegebene Beweissicherungsgutachten unter Punkt 1 vollumfänglich oder zum Teil von der eintrittspflichtigen K-Haftpflichtversicherung des Schädigers nicht anerkannt wird. Die Vergütung für die Anfertigung der Stellungnahme errechnet sich nach Punkt 10.3 der umseitigen AGB. Im Falle des Bedingungseintrittes erfolgt der Auftrag zur Fertigung einer Stellungnahme erst durch schriftliche Bestätigung des Auftraggebers oder dessen Bevollmächtigten.
3. Weiterhin erteile ich jeweils den Auftrag zur Erstellung eines Nachbesichtigungsgutachtens, einer Reparaturbestätigung, eines Nachtragsgutachtens, eines Rekonstruktionsgutachtens, eines Kausalitätsgutachtens und eines technischen Gutachtens sowie eines Rechnungsprüfungsberichtes unter der Bedingung, dass das jeweilige Gutachten oder der Prüfbericht von der eintrittspflichtigen K-Haftpflichtversicherung des Schädigers gefordert wird. Die Vergütung hierfür richtet sich nach den Punkten 10.2 und 10.4 der umseitigen AGB. Im Falle des Bedingungseintrittes erfolgt der Auftrag zur Anfertigung eines Nachbesichtigungsgutachtens, einer Reparaturbestätigung, eines Nachtragsgutachtens, eines Rekonstruktionsgutachtens, eines Kausalitätsgutachtens und eines technischen Gutachtens sowie eines Rechnungsprüfberichtes erst durch schriftliche Bestätigung des Auftraggebers oder dessen Bevollmächtigten.

- **Unfall-Schaden vom (Tag / Ort):** _____
- **Auftraggeber (Geschädigter):**

  Name: _____

  Straße: _____

  PLZ / Ort: _____

  Telefon: _____

  Amtl. Kfz.-Kennzeichen: _____

  Vorsteuerabzugsberechtigt: ☐ JA ☐ NEIN
- **Halter des gegnerischen Kfz. (Schädiger):**

  Name: _____

  Straße: _____

  PLZ / Ort: _____

  Amtl. Kfz.-Kennzeichen: _____
- **Versicherung des gegnerischen KFZ.:**

  Name: _____

  Straße: _____

  PLZ / Ort: _____

  Versicherungsnummer: _____

  Schadennummer: _____
- **Versand des Gutachtens an die Kanzlei**: _____

Sicherungsabtretung und Zahlungsanweisung:

- Aus Anlass des o. g. Schadenfalles habe ich das Kfz-Sachverständigenbüro Rettinger & Kollegen oben unter Punkt 1 damit beauftragt, ein Beweissicherungsgutachten zur Schadenhöhe zu erstellen. Ich trete hiermit meinen Schadenersatzanspruch auf Erstattung der Sachverständigenkosten für die Erstellung des Beweissicherungsgutachtens in Höhe des Brutto-/Netto-Endbetrages der Rechnung des beauftragten Sachverständigenbüros Rettinger & Kollegen unwiderruflich erfüllungshalber gegen den Fahrer, den Halter und den Versicherer des unfallbeteiligten Fahrzeugs an das Sachverständigenbüro Rettinger & Kollegen ab. Ich weise den regulierungspflichtigen Versicherer an, die Sachverständigenkosten unmittelbar an das beauftragte Sachverständigenbüro Rettinger & Kollegen zu zahlen. Das Sachverständigenbüro Rettinger & Kollegen ist berechtigt diese Abtretung den Anspruchsgegnern offen zu legen und die erfüllungshalber abgetretenen Ansprüche gegenüber den Anspruchsgegnern im eigenen Namen geltend zu machen. Ich versichere gegenüber dem Sachverständigenbüro Rettinger & Kollegen und den zur Durchsetzung der Ansprüche von ihm beauftragten Dritten, die notwendigen Informationen und Daten bekannt zu geben und willige in die Verwendung ein. Durch diese Abtretung werden die Ansprüche des Sachverständigenbüros Rettinger & Kollegen aus dem zugrunde liegenden Vertrag zur Erstellung des Beweissicherungsgutachtens gegen mich nicht berührt. Das Sachverständigenbüro Rettinger & Kollegen kann seine Zahlungsansprüche gegen mich geltend machen, wenn und soweit der regulierungspflichtige Versicherer keine Zahlung oder lediglich eine Teilzahlung leistet. Mit vollständiger Begleichung der Forderung erlischt die Sicherungsabtretung bzw. wird an den Auftraggeber zurückabgetreten.
- Mit Eintritt der oben unter Punkt 2 genannten Bedingungen trete ich hiermit meinen Schadenersatzanspruch auf Erstattung der Sachverständigenkosten für die in Auftrag gegebene ergänzende Stellungnahme in Höhe des Brutto-/Netto-Endbetrages der Rechnung des beauftragten Sachverständigenbüros Rettinger & Kollegen unwiderruflich erfüllungshalber gegen den Fahrer, den Halter und der eintrittspflichtigen Versicherung des unfallbeteiligten Fahrzeugs an das Sachverständigenbüro Rettinger & Kollegen ab. Mit vollständiger Begleichung der Forderung erlischt die Sicherungsabtretung bzw. wird an den Auftraggeber zurückabgetreten.
- Mit Eintritt der oben unter Punkt 3 genannten Bedingungen trete ich hiermit meinen Schadenersatzanspruch auf Erstattung der Sachverständigenkosten für das in Auftrag gegebene Nachbesichtigungsgutachten, die in Auftrag gegebene Reparaturbestätigung, das in Auftrag gegebene Nachtragsgutachten, das in Auftrag gegebene Rekonstruktionsgutachten, das in Auftrag gegebene Kausalitätsgutachten und das in Auftrag gegebene technisches Gutachten sowie den in Auftrag gegebenen Rechnungsprüfbericht in Höhe des Brutto-/Netto-Endbetrages der Rechnung des beauftragten Sachverständigenbüros Rettinger & Kollegen unwiderruflich erfüllungshalber gegen den Fahrer, den Halter und der eintrittspflichtigen Versicherung des unfallbeteiligten Fahrzeugs an das Sachverständigenbüro Rettinger & Kollegen ab. Mit vollständiger Begleichung der Forderung erlischt die Sicherungsabtretung bzw. wird an den Auftraggeber zurückabgetreten.

Ich verpflichte mich, selbst für die Geltendmachung meiner Schadensersatzansprüche Sorge zu tragen. Es ist mir bekannt, dass ich zur vollständigen Bezahlung der Gebühren verpflichtet bin, wenn die eintrittspflichtige Versicherung infolge mangelnder Haftung keine oder nur teilweise Zahlung leistet.

Die umseitig aufgeführten Geschäfts- und Honorarbedingungen habe ich zur Kenntnis genommen.

_____, den _____
Ort und Datum der Beauftragung

_____, den _____
Ort und Datum der Auftragsannahme

_____
Unterschrift des Auftraggebers bzw. dessen Bevollmächtigten.

_____
Unterschrift der Auftragsannahme durch das Sachverständigenbüro Rettinger & Kollegen

Firmensitz:
Rettinger & Kollegen
Schmidtstraße 63-65
60326 Frankfurt am Main

Tel.: 069 / 730 444
Fax: 069 / 973 009 94
E-Mail: info@rettinger.ag

USt.-Id.-Nr.: DE112055764
Gerichtsstand: Frankfurt am Main
Internet: www.rettinger.ag

RETTINGER & KOLLEGEN

Unabhängige Sachverständige für das Kfz-Wesen · eurotaxSCHWACKEexpert

Allgemeine Geschäfts- und Honorarbedingungen

1 Allgemeines

1.1 Der/die Auftraggeber/in verzichtet im Sinne des § 151 BGB auf die Annahmeerklärung des vorliegend erteilten Auftrages. Mit Zusendung des/der erstellten Werkes/Werke wird dem/der Auftraggeber/in die Annahme konkludent bestätigt.

1.2 Nebenabreden, Zusagen und sonstige Erklärungen der Mitarbeiter des Sachverständigenbüros Rettinger & Kollegen im Zusammenhang mit dem zugrunde liegenden Auftrag sind rechtlich nur bindend, wenn sie von dem Sachverständigenbüro Rettinger & Kollegen ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für Abänderungen dieser Klausel.

2 Durchführung des Auftrages

2.1 Die von dem Sachverständigenbüro Rettinger & Kollegen angenommenen Aufträge werden durchgeführt bzw. Gutachten, Reparaturbestätigungen, Stellungnahmen, Prüfungsberichte, Berechnungen u.ä. werden erstattet nach den anerkannten Regeln von Wissenschaft und Technik unter Berücksichtigung des Standes der Technik und – soweit nicht entgegenstehende Abmahnungen schriftlich vereinbart sind – in der bei der Rettinger & Kollegen üblichen Handhabung. Keine Verantwortung wird übernommen für die Richtigkeit der den Prüfungen zugrunde liegenden Sicherheitsprogramme oder Sicherheitsvorschriften, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

2.2. Der Umfang der Arbeiten des Sachverständigenbüros Rettinger & Kollegen wird bei Erteilung des Auftrages schriftlich festgelegt. Ergeben sich bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages Änderungen und/ oder Erweiterungen des festgelegten Auftragsumfanges, sind diese vorab zusätzlich und schriftlich zu vereinbaren. Der Auftraggeber hat in diesem Fall das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, falls ein Festhalten am Vertrag im Hinblick auf die Änderungen oder Erweiterungen Ihm nicht mehr zugemutet werden kann. Der Auftraggeber hat jedoch gemäß § 649 BGB die vereinbarte Vergütung oder mangels Vereinbarung eine angemessene Vergütung zu bezahlen.

3 Fristen, Verzug, Unmöglichkeit

3.1 Die von dem Sachverständigenbüro Rettinger & Kollegen angegebenen Auftragsfristen sind unverbindlich, es sei denn, deren Verbindlichkeit ist ausdrücklich schriftlich vereinbart.

3.2 Sofern das Sachverständigenbüro Rettinger & Kollegen eine verbindliche Auftragsfrist aus Gründen, die sie zu vertreten hat, überschreitet und dadurch in Verzug gerät, ist der Auftraggeber berechtigt, soweit er wegen des Verzuges einen Schaden erlitten hat, eine Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche Verzug von 1% des aufgrund dieses Vertrages rückständigen Auftragswertes bis zu insgesamt höchstens 25% des aufgrund dieses Verzuges rückständigen Auftragswertes geltend zu machen. Für weitergehende Schadenersatzansprüche gilt die Regelung Nr. 5.

3.3 Setzt der Auftraggeber des Sachverständigenbüros Rettinger & Kollegen während dessen Verzuges eine angemessene Nachfrist und lässt das Sachverständigenbüro Rettinger & Kollegen diese Frist aus von ihr zu vertretenden Gründen verstreichen oder wird dem Sachverständigenbüro Rettinger & Kollegen die Leistung aus einem von ihr zu vertretenden Grund unmöglich, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung in Höhe der in Ziff. 3.2 bestimmten Verzugsentschädigung zu verlangen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

4. Gewährleistung und Haftung

4.1 Die Gewährleistung des Sachverständigenbüros Rettinger & Kollegen umfasst nur die ihr gemäß Nr. 2.1 ausdrücklich in Auftrag gegebenen Leistungen. Eine Gewähr für die Ordnungsmäßigkeit und das Funktionieren der betreffenden Gesamtanlage, zu der die begutachteten oder geprüften Teile gehören, wird damit nicht übernommen; Insbesondere trägt die Rettinger & Kollegen keine Verantwortung für Konstruktion, Materialausbau und Bau der untersuchten Anlagen, soweit diese Fragen nicht ausdrücklich Gegenstand des Auftrages sind. Auch in letzterem Fall wird die Gewährleistungspflicht und die rechtliche Verantwortung des Herstellers weder eingeschränkt noch übernommen.

4.2 Die Gewährleistungspflicht der Rettinger & Kollegen ist beschränkt auf die Nachbesserung eines Fehlers oder Mangels und bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft auf die Herbeiführung dieser Eigenschaft innerhalb einer angemessenen Frist. Schlägt die Nachbesserung oder Herbeiführung der Eigenschaft fehlt, d.h. wird Sie unmöglich oder dem Auftraggeber unzumutbar oder von der Rettinger & Kollegen unberechtigt verweigert oder ungebührlich verzögert, ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, die Herabsetzung der Vergütung oder die Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.

4.3 Eine Haftung für bestimmte Eigenschaften, insbesondere dafür, dass die Leistung für die Zwecke des Auftraggebers geeignet ist, übernimmt das Sachverständigenbüro Rettinger & Kollegen nur, wenn eine entsprechende Zusicherung der betreffenden Eigenschaft erfolgt ist. Eine Haftung für Mangelfolgeschäden aus positiver Vertragsverletzung aufgrund zugesicherter Eigenschaften ist ausgeschlossen, sofern die Zusicherung nicht gerade vor solchen Folgeschäden schützen sollte. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers aus §§463, 480 Abs. 2, 635 GBG wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleiben unberührt.

4.4 Beruht ein Fehler oder Mangel, der kein Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft darstellt, auf einem von dem Sachverständigenbüro Rettinger & Kollegen zu vertretenden Umstand, so haftet das Sachverständigenbüro Rettinger & Kollegen für einem dem Auftraggeber hierfür entstehenden Schaden bei nur leicht fahrlässiger Schadenverursachung durch Verletzung nicht vertragswesentlicher Pflichten nur je Auftrag bis zu einem Betrag von maximal EUR 1.022.583,00 für Personenschäden, EUR 511.291,00 für Sachschäden, EUR 255.645,90 für Vermögensschäden. Aufwendungsersatzansprüche gemäß §§633 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. §476 a) BGB bleiben unberührt.

4.5 Die Haftungsbeschränkungen der Nummern 4.3 und 4.4 gelten auch im Hinblick auf die persönliche Haftung des Mitarbeiters des Sachverständigenbüros Rettinger & Kollegen sowie der von Ihr eingeschalteten Sachverständigen.

5. Ausschluss weitergehender Haftung und Ansprüche

Alle weiteren Ansprüche des Auftraggebers für unmittelbaren und mittelbaren Schaden – gleich aus welchem Rechtsgrund – insbesondere Ansprüche auf Schadenersatz wegen positiver Vertragsverletzung oder aus unerlaubter Handlung und auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Auftragsgegentand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen, soweit sie über die Nr. 3.2, 3.3, 4.2 bis 4.5 von dem Sachverständigenbüro Rettinger & Kollegen übernommene Haftung und Gewährleistung hinausgehen, es sei denn, es wird in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet. Dies gilt auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Mitarbeiter des Sachverständigenbüro Rettinger & Kollegen sowie der von ihm eingeschalteten Sachverständigen.

6. Zahlungsbedingungen und Preise

6.1 Für das Honorar des Schadensgutachtens gelten die unter 10.1 aufgeführten Honorartableaus und Bestimmungen als vereinbart. Die Honorare für sonstige Leistungen, wie unter 10.2 bis 10.4 aufgeführt, werden nach den dortig aufgeführten Honorartableaus bzw. Bestimmungen berechnet.

6.2. Kostenvorschüsse können verlangt werden und/oder Teilrechnungen entsprechend den bereits erbrachten Leistungen gestellt werden.

6.3 Die Entgelte sind sofort nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde.

6.4. Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) wird in der bis zur abschließenden Durchführung des Auftrages jeweils gültigen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu den Entgelten erhoben und bei Rechnungserstellung gesondert ausgewiesen.

6.5. Beanstandungen unserer Rechnungen sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich begründet mitzuteilen.

7. Geheimhaltung, Urheberrecht, Datenschutz

7.1. Von schriftlichen Unterlagen, die der Rettinger & Kollegen zur Einsicht überlassen und die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, darf das Sachverständigenbüro Rettinger & Kollegen Abschriften zu ihren Akten nehmen.

7.2. Das Sachverständigenbüro Rettinger & Kollegen behält sich die Urheberrechte an den von ihr erstellten Gutachten, Stellungnahmen, Prüfungsergebnissen, Berechnungen sowie allen sonstig erstellten Werken vor.

8. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anzuwendendes Recht

8.1. Gerichtsstand für die Geltendmachung von Ansprüchen für beide Vertragspartner ist, soweit die Voraussetzungen gem. § 38 Zivilprozessordnung vorliegen, Frankfurt am Main. Dies gilt insbesondere im Rahmen von Mahnverfahren.

8.2. Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenen Verpflichtungen ist Frankfurt am Main.

8.3. Das Vertragsverhältnis und sämtliche Rechtsbeziehungen hieraus unterliegen ausschließlich dem zwischen inländischen Vertragspartnern geltenden Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG).

9. Geltungsbereich

9.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Kaufleuten i.S.v. §24 AGB Gesetz sowie allen Jur. Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, soweit nichts Abweichendes ausdrücklich bestimmt ist.

9.2. Gehört der Auftraggeber nicht dem in Nr. 9.1 bezeichneten Personenkreis des § 24 AGBG an, gelten diese Geschäftsbedingungen mit folgender Maßnahme :

- Die von dem Sachverständigenbüro Rettinger & Kollegen angegebenen Auftragsfristen sind entgegen Nr. 3.1 verbindlich.
- Die Begrenzung der Schadenersatzansprüche in Nr. 3.2 gilt nicht bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen des Sachverständigenbüros Rettinger & Kollegen.

10. Sachverständigenhonorar

10.1 Honorar für das Beweissicherungsgutachten (Grundhonorar, aufgeführt unter **10.1 a**., zzgl. Nebenkosten und sonstige Kosten, aufgeführt unter **10.1 b**., zzgl. Fremdkosten, aufgeführt unter **10.4**)

a. Grundhonorar (ohne Fahrtzeit) und ohne MwSt. in EUR

Schadenhöhe (Reparatursumme brutto) zzgl. evtl. Wertminderung brutto oder bei Totalschaden den Fzg.-WBW brutto in EURO bis einschließlich	**Grundhonorar** ohne MwSt. in EURO entsprechend der links aufgeführten Schadenhöhe als Gegenstandswert	**Schadenhöhe** (Reparatursumme brutto) zzgl. evtl. Wertminderung brutto oder bei Totalschaden den Fzg.-WBW brutto in EURO bis einschließlich	**Grundhonorar** ohne MwSt. in EURO entsprechend der links aufgeführten Schadenhöhe als Gegenstandswert	**Schadenhöhe** (Reparatursumme brutto) zzgl. evtl. Wertminderung brutto oder bei Totalschaden den Fzg.-WBW brutto in EURO bis einschließlich	**Grundhonorar** ohne MwSt. in EURO entsprechend der links aufgeführten Schadenhöhe als Gegenstandswert
500,00 €	242,00 €	4.000,00 €	573,00 €	10.000,00 €	927,00 €
750,00 €	286,00 €	4.500,00 €	586,00 €	12.500,00 €	1.109,00 €
1.000,00 €	316,00 €	5.000,00 €	631,00 €	15.000,00 €	1.257,00 €
1.250,00 €	344,00 €	5.500,00 €	652,00 €	17.500,00 €	1.359,00 €
1.500,00 €	367,00 €	6.000,00 €	677,00 €	20.000,00 €	1.492,00 €
1.750,00 €	388,00 €	6.500,00 €	696,00 €	22.500,00 €	1.589,00 €
2.000,00 €	407,00 €	7.000,00 €	722,00 €	25.000,00 €	1.789,00 €
2.250,00 €	426,00 €	7.500,00 €	747,00 €	27.500,00 €	1.888,00 €
2.500,00 €	447,00 €	8.000,00 €	766,00 €	30.000,00 €	2.043,00 €
2.750,00 €	468,00 €	8.500,00 €	801,00 €	32.500,00 €	2.201,00 €
3.000,00 €	497,00 €	9.000,00 €	831,00 €	35.000,00 €	2.361,00 €
3.500,00 €	538,00 €	9.500,00 €	880,00 €		

Das abgebildete Grundhonorar unter 10.1.a entspricht dem vorgegebenen Honorarkorridoren der in Abstimmung mit dem Bundeskartellamt durchgeführten **Honorarumfrage** der beiden Sachverständigenverbände **VKS** (Verband der unabhängigen Kraftfahrzeug-Sachverständigen e.V.) und **BVK** (Bundesverband öffentlich bestellter, vereidigter oder anerkannter qualifizierter Kaftfahrzeug-Sachverständiger e.V.) **im Zeitraum zwischen April 2015 und Mai 2015,** welche zugrunde gelegt wurde, da der Inhaber des Sachverständigenbüro Rettinger & Kollegen in seiner Eigenschaft als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger den beiden besagten Verbänden als Mitglied angehört. Dies schließt allerdings nicht aus, dass von Seiten der eintrittspflichtigen Versicherung zum Zwecke der Definition des angemessenen bzw. ortsüblichen Sachverständigenhonorars anderen Quellenangaben gefolgt wird. Mithin eine unterschiedliche Auffassung zur Höhe des angemessenen bzw. ortsüblichen Sachverständigenhonorars vertreten wird.

b. Nebenkosten + sonstige Kosten ohne MwSt

Fahrtkosten zur Besichtigung u. Dokumentation	**pro Kilometer**	**Porto / Telefon**		**Druck- und Schreibkosten**	**pro Seite**
Hin- und Rückfahrtkosten des Sachverständigen sowie der notwendigen Begleitpersonen von unserer Zentrale oder regionalem Büro zum Besichtigungsort **pro km je Fahrzeug**	0,70 € pro Kilometer	Porto / Telefon je Gutachten	15,- €	pro Seite des Original zu erstellenden Gutachtens pro Seite für eine Farb-Kopie vom Original-Gutachten pro Seite für eine S/W-Kopie vom Original-Gutachten	1,40 € 1,00 € 0,50 €
Zeitaufwand der Fahrt zur Besichtigung u. Dokumentation	**pro Minute**	**EDV-Gebühr**		**Kopierkosten**	**pro Seite**
Zeitaufwand des Sachverständigen sowie der notwendigen Begleitpersonen für die Hin- und Rückfahrt von unserer Zentrale oder regionalem Büro zum Besichtigungsort **je 100,- € die Stunde für jede Person, welches entspricht**	1,67 € pro Minute	EDV-Abrufgebühr je Gutachten EDV-Fahrzeugbewertung, Marktanalyse je Gutachten	20,- € 20,- €	Fotokopie SW DIN A4 Fotokopie Farbe DIN A4 Fotokopie SW DIN A3 Fotokopie Farbe DIN A3	0,50 € 1,00 € 1,50 € 2,95 €
Fotokosten je Gutachten	**pro Bild**	**Auslagen und Sonstiges:**		**C. Öffentliche Aufträge nach JVEG**	**pro Stunde**
Erster- Fotosatz pro Farbbild	2,00 €	Restwertermittlung	17,50 €	KFZ Schäden und Bewertung	100,00 €
Zweiter-und Dritter Fotosatz pro Farbbild	1,00 €	CD-Oldtimer Kurz-Bewertung / Schätzstelle	ab 150,00 €	Unfallrekonstruktion	120,00 €
Zweiter und Dritter Fotosatz pro S/W-Bild	0,50 €	Kfz.- Wertgutachten PKW / Schätzstelle	ab 175,00 €	Schriftsatz pro 1000 Zeichen	0,90 €

Die abgebildeten Nebenkosten unter 10.1b entsprechen den vorgegebenen **Richtwerten** in der Entscheidung des **BGH vom 26.04.2016 –VI ZR 50/15**, wonach dem Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetz eine Orientierungsfunktion der Nebenkosten zugesprochen wird. Dies gilt explizit für die Kostenpositionen: **Fahrtkosten**, **Fotokosten**, **Porto / Telefon**, **EDV-Gebühr**, **Druck- und Schreibkosten,** die auf Seite 7 aufgeführt werden und auf Seite 8 in der Entscheidung des BGH vom 26.04.2016 als revisionsrechtlich nicht zu beanstanden bewertet werden. Mithin werden die aufgeführten Kostenpositionen vom BGH in der jüngsten Entscheidung vom 26.04.2016 **als Richtwert für die Angemessenheit der Nebenkosten angesehen**. Der **Fahrtzeitaufwand zum Besichtigungs- und Dokumentationsort**, welcher nicht mit dem Grundhonorar abgegolten ist, bemisst sich direkt nach § 8 Abs. 2 JVEG, wonach auch die erforderlichen Reise- und Wartezeiten zu vergüten sind. Der Verrechnungssatz in Höhe von **100,- €** die Stunde **ergibt sich hierbei aus Anlage 1 Nr. 20 (zu § 9 Abs. 1 JVEG),** wonach die Fahrzeugbewertung von Schäden der Honorargruppe 8 zuzuordnen ist. Gemäß § 9 JVEG beträgt in der Honorargruppe 8 der Stundensatz 100,- €

10.1.d Das dargelegte Grundhonorar gemäß 10.1 a für die Begutachtung eines Fahrzeuges kann sich bis zu 30 % erhöhen, sofern die benötigten Fahrzeugdaten im Hinblick auf den zu kalkulierenden Schadens für das zu erstellende Gutachten nicht in dem vom Sachverständigenbüro Rettinger & Kollegen genutzten Softwareprogram DAT/Audatex hinterlegt sind und folglich eine zusätzliche Arbeitsbelastung für die manuelle Recherche der Schadenkalkulation erforderlich wird. Gleichfalls erhöht sich das Grundhonorar gemäß 10.1 a um bis zu 30 %, sofern es sich beim zu begutachtende Fahrzeug um einen Oldtimer bzw. Sonderfahrzeug handelt oder das zu begutachtende Fahrzeug über Sonderausstattungen oder Spezialanfertigungen verfügt, deren Recherche zur Ermittlung des Schadens für das zu erstellende Gutachten eine zusätzliche Arbeitsbelastung über das übliche Maß hinaus beinhaltet.

10.2 Honorar für Nachbesichtigungsgutachten, Nachtragsgutachten, Prüfgutachten, Rekonstruktionsgutachten, Kausalitätsgutachten und technische Gutachten sowie Rechnungsprüfungsberichte erfolgt je nach Zeitaufwand, gemäß Stundensatz je Stunde in Höhe von 185,00 € netto, zzgl. Fremdkosten, aufgeführt unter 10.4

10.3 Honorar für Stellungnahmen erfolgt je nach Zeitaufwand, gemäß Stundensatz je Stunde in Höhe von 100,- € netto (entsprechend § 9 I JVEG, Honorargruppe 8 iVm Nr. 20 der Anlage 1 zu § 9 I JVEG), zzgl. 0,90 € für Schriftsatz pro 1.000 Zeichen, zzgl. 10,85 € Pauschale für Porto und Telefonkosten.

10.4 Fremdkosten sind die Rechnungsstellung von Drittfirmen für erforderliche Arbeiten zur Erstellung der unter 10.1 und 10.2 genannten Schadengutachten, Nachbesichtigungsgutachten, Nachtragsgutachten, Prüfgutachten, Rekonstruktionsgutachten, Kausalitätsgutachten und technische Gutachten, Stellungnahmen sowie dem Rechnungsprüfbericht. (Als Fremdkosten sei beispielhaft die Freilegung des Schadenbereiches zum Zwecke der Schadendokumentation sowie die notwendige Achsvermessung genannt.)

11. Vollmacht

Der Auftraggeber legitimiert das Sachverständigenbüro Rettinger & Kollegen zur Einholung aller nötigen und erforderlichen Informationen bei und gegenüber Behörden, Gerichten, Versicherungen, Anwälten und sonstigen Dritten, die zweckdienlich sind, um die Reparaturkosten, den Wiederbeschaffungswert, die Reparaturdauer, den Restwert, die Vorschadenrecherche sowie die Honorarnote des zu erstellenden Gutachtens bestimmen zu können. Dies gilt auch nach erstellen des Gutachtens, sofern es erforderlich wird die Reparaturkosten, den Wiederbeschaffungswert, die Reparaturdauer, den Restwert sowie die Honorarnote neu festzusetzen.

12. Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

12.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht.

12.2 Die Parteien verpflichten sich unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf die Etablierung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragschließenden nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.